

05.04.2018

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 06.04.2018

Ltg.-**13/A-1-2018**

L-Ausschuss

der Abgeordneten Ing. Schulz, Hundsmüller, Ing. Huber, Edlinger, Dr. Sidl, Hogl,
Mag. Samwald, Mold, Heinrichsberger und Kasser

betreffend die **Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973**

Derzeit ist die Agrarbezirksbehörde zuständige Verwaltungsstrafbehörde für die in § 23 Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973 genannten Delikte.

Diese Zuständigkeit ging auf § 1 Abs. 3 Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951 zurück.

Mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – BMLFUW-Land- und Forstwirtschaft, BGBl. I Nr. 189/2013, wurde das Agrarbehördengesetz 1950 aufgehoben. Entsprechend den Erläuterungen zu diesem Gesetz kam dem Bundesgesetzgeber durch die in Kraft getretene Aufhebung von Art. 12 Abs. 2 B-VG keine organisationsrechtliche Kompetenz in Angelegenheiten der Bodenreform mehr zu.

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl. I Nr. 87/2008 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 regelt in Art. I Abs. 3 Z 1b, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze in Angelegenheiten der Bodenreform mit Ausnahme des in diesen Angelegenheiten durchzuführenden Strafverfahrens nicht anzuwenden sind. Die Zuständigkeit als Strafbehörde liegt daher bei der örtlich zuständigen „Bezirksverwaltungsbehörde“ und nicht mehr bei der „Agrarbehörde“.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 12. April 2018 möglich ist.